



---

SEITE 04 > **Außerhalb des vereinbarten Auftrags**

## Hinweis- und Warnpflicht

SEITE 02 > **Unsere Veranstaltungen**  
Dialog erneut mit positiver Resonanz

---

SEITE 06 > **Zeitpunkt mit Folgen**  
Auswirkungen des Verstoßprinzips im Schadensfall

---

SEITE 09 > **Digitalisierter Finanzbericht**  
Haftung und Versicherungsschutz

---

SEITE 11 > **Höhe Versicherungsschutz**  
Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung



Bevor das Jahr seinem unaufhaltsamen Ende entgegen eilt, stellen wir Ihnen heute Ausgabe 2/2018 unseres Kundenmagazins „VSW aktuell“ zur Verfügung, das Sie bisher unter dem Namen „Versicherungsstelle aktuell“ kannten.

Im Beitrag zur Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung beleuchten wir ab Seite 11 ein sich für jedes Versicherungsverhältnis stellendes Thema, nehmen ab Seite neun Stellung zu Ihren aktuellen Anfragen zum Digitalen Finanzbericht und führen ab Seite sechs unseren Beitrag zum Verstoßprinzip mit den Fallgruppen im Schadenfall fort.

Mit dem Beitrag ab Seite vier legen wir aufgrund eines aktuellen Haftungsfalls Ihr Augenmerk auf die Hinweispflichten außerhalb Ihres Mandatsauftrags.

Besonders am Herzen liegt es mir, Sie zu unserer Veranstaltungsreihe Dialog im Jahr 2019 einzuladen. Erste Angaben dazu finden Sie auf Seite drei.

Wir wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest, ein gutes neues Jahr und freuen uns darauf, unsere Zusammenarbeit auch im Jahr 2019 fortzuführen.

**Dr. Alexander Schröder,**  
Leiter der VSW

## Dialog 2018 erneut mit positiver Resonanz

Auch im Jahr 2018 haben wir unsere Veranstaltungsreihe Dialog fortgesetzt. Diese richtete sich wieder an die bei uns versicherten Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Steuerberater sowie zugelassene Berufsträger der entsprechenden Gesellschaften.

Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater tauschten dabei Ihre Erfahrungen aus und profitierten von unserer Expertise im Bereich Risiko und Haftung. Ein langjähriger Mitarbeiter der VSW stellte typische Haftungskonstellationen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung vor.

Als externen Rechtsanwalt konnten wir wieder Herrn Professor Dr. Matthias Schüppen gewinnen. Er ist Mitinhaber der Sozietät Graf Kanitz, Schüppen & Partner, Autor zahlreicher Veröffentlichungen und u. a. Mitglied des IDW Fachausschusses Recht.

Sein instruktiver Vortrag hatte die Haftung der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Steuerberater gegenüber dem Insolvenzverwalter zum Gegenstand. Neben der in allen Haftungsfällen bedeutenden Bestimmung des vereinbarten Auftragsumfangs und des daraus hervorgehenden Sorgfalts- und Pflichtenkatalogs hat vor allem die Frage einer möglichen Haftungsbegrenzung in den risikoreichen Fällen eines in Insolvenz gefallenen Mandanten Bedeutung.

»Eine sehr informative Veranstaltung, in der aktuelle Fragestellungen der Branche vorgestellt und mit kompetenten Gesprächspartnern in einem angenehmen Ambiente diskutiert werden.«

(Dialog, April 2018)

**Dr. Jens-Uwe Nölle**, Partner, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht | FIDES Treuhand GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bremen

»Spannender Vortrag zu Haftungsfragen mit Gelegenheit zu fachlichen und persönlichen Gesprächen. Sehr gelungene Veranstaltung.«

(Dialog, April 2018)

**Jan Bernhardt**, Geschäftsführer, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater | Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg

Ein wichtiger Teil des Vortrags von Herrn Professor Dr. Schüppen war die häufig relevante Frage, ob es zu einer Ausdehnung der Haftung zugunsten Dritter, wie zum Beispiel der kreditgebenden Bank oder des Geschäftsführers des insolventen Mandanten, gekommen ist und wie diese vermieden werden kann. Haftungsfälle aus diesem Bereich haben durch das Urteil des BGH vom 26.1.2017 noch einmal an Relevanz gewonnen, wie die anschließende lebhafteste Diskussion zeigte.

Diese wurde beim Talking Dinner in entspannter Atmosphäre fortgeführt, zu dem wir im Anschluss geladen hatten. Alle Teilnehmer erhielten wieder eine Bestätigung zum Nachweis Ihrer Fortbildungspflicht nach § 43 Abs. 2 Satz 4 WPO bzw. § 57 Abs. 2 a StBerG. Wir bedanken uns bei unseren Versicherungsnehmern für die Teilnahme und die Bestnoten zum fachlichen Inhalt und zu den erneut ausgefallenen Locations.

## Einladung zum Dialog 2019

Die Veranstaltungen werden im nächsten Jahr **in Berlin (02.04.2019)** und **Düsseldorf (Herbst 2019, Termin folgt)** stattfinden.

Diese richten sich an die bei uns versicherten Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Steuerberater sowie zugelassene Berufsträger der entsprechenden Gesellschaften. Über die Details und die Modalitäten zur Anmeldung werden wir Sie noch unterrichten.

Für **Voranmeldungen, Fragen und Hinweise** zu der Veranstaltungsreihe steht Ihnen die E-Mail-Adresse **dialog@v-s-w.de** oder unsere Mitarbeiterin Frau Julia Schild unter der Telefonnummer **0611 39606-34** zur Verfügung.

### IHRE VORTEILE

- ▶ Expertise zu Haftungsrisiken
- ▶ Austausch mit Berufsträgern aus der gleichen Region
- ▶ Teilnahmebestätigung zum Nachweis Ihrer Fortbildungspflicht

# Hinweis- und Warnpflicht außerhalb des vereinbarten Auftrags

**Die Verletzung nebenvertraglicher Hinweispflichten ist immer wieder Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen zwischen dem steuerlichen Berater und seinem Mandanten. Im vergangenen Jahr fand die Entscheidung des BGH vom 26.1.2017 zur Hinweis- und Warnpflicht des Steuerberaters auf einen möglichen Insolvenzgrund bei der Jahresabschlusserstellung viel Beachtung (Versicherungsstelle aktuell, Ausgabe 1/2017, Seite 3 f.). Das OLG Hamburg hat nun unter Bezugnahme auf diese Entscheidung eine Hinweispflicht in einem Sachverhalt für geboten erachtet, in dem lediglich ein Übermittlungsauftrag bestand.**

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde. Die Mandantin – eine GmbH – beschloss Mitte 2010 eine Dividendenausschüttung. Sie ging davon aus, dass Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen ist und wandte sich nach Auszahlung des Nettobetrags an ihre steuerliche Beraterin – eine aus Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten bestehende Partnerschaft – um das weitere Procedere wegen der abzuführenden Kapitalertragsteuer zu erfragen. Diese überließ ihr einen Vordruck zur Anmeldung der Kapitalertragsteuer und einen entsprechenden Leitfaden.

Die Mandantin fertigte selbst die Kapitalertragsteueranmeldung an, verfügte jedoch über keinen elektronischen Zugang, um diese zu übermitteln. Entsprechend einer Vereinbarung der Parteien übernahm die steuerliche Beraterin die Erklärung in ihr System und versendete die Anmeldung an das Finanzamt. Im Folgejahr wiederholte sich der Vorgang.

Im Nachhinein stellte die steuerliche Beraterin bei Erstellung der Körperschaftsteuererklärung fest, dass die Dividendenausschüttung unter Verwendung des steuerlichen Einlagekontos steuerfrei hätte erfolgen können. Auf die Klage der Mandantin verurteilte das LG und ihm folgend das OLG die Beraterin auf Ersatz der steuerlichen Mehrbelastung.



---

**Die Mandantin fertigte selbst die Kapitalertragsteueranmeldung an, verfügte jedoch über keinen elektronischen Zugang, um diese zu übermitteln. Entsprechend einer Vereinbarung der Parteien übernahm die steuerliche Beraterin die Erklärung in ihr System und versendete die Anmeldung an das Finanzamt.**

«

---

Das OLG sah zwar keinen eigenen Auftrag zur Überprüfung der von der Mandantin vorgefertigten Steuererklärung, u. a. da die steuerliche Beraterin ihr einen Vordruck nebst Leitfaden zur Erstellung der Steuererklärung übermittelt hatte. Das OLG nahm jedoch die Verletzung einer Hinweispflicht an. Die Steuerberaterin habe auf außerhalb des Mandats liegende Gefahren hinzuweisen, wenn diese ihr bekannt oder für sie offenkundig sind oder sie

sich ihr bei ordnungsgemäßer Bearbeitung aufdrängen mussten. Diese Pflicht bestehe dann, wenn die Steuerberaterin Grund zur Annahme haben musste, dass sich der Auftraggeber der Gefahr nicht bewusst ist. Die Steuerberaterin habe auch in dem Mandat, das auf die bloße Übermittlung der Steuererklärung beschränkt ist, das ihr überlassene Datenmaterial nicht einfach übernehmen dürfen, sondern sei verpflichtet, den relevanten Sachverhalt aufzuklären und daraus ggf. veranlasste steuerrechtliche Hinweise zu geben. Da der Steuerberaterin das Vorhandensein des steuerlichen Einlagekontos bekannt gewesen sei, hätte sie, um ihrer Pflicht zur Schadenvorsorge gerecht zu werden, die Klägerin darauf aufmerksam machen müssen, dass das Einlagekonto die Steuerbarkeit der Gewinnausschüttung beeinflussen und gegebenenfalls dazu führen könne, dass die Dividendenzahlungen keinem Steuerabzug unterliegen. Die Belehrungsbedürftigkeit der Mandantin sei für die Steuerberaterin erkennbar gewesen.

Unseres Erachtens hat das OLG die Hinweispflicht der Steuerberaterin, die lediglich mit der Übermittlung der von der Mandantin vorgefertigten Steuererklärung beauftragt war, zu weit gezogen. Die Steuerberaterin hatte keinen Anlass, sich inhaltlich mit dem Steuerrecht zu befassen, da lediglich die Übermittlung der von der Mandantin vorgefertigten Steuererklärung geschuldet war.

Die steuerliche Mehrbelastung musste sich der Beraterin nicht aufdrängen, da sie sich dafür mit den konkreten steuerlichen Gewinnen hätte beschäftigen müssen.

Bemerkenswert ist zudem, dass das Gericht sich nicht zu einem Mitverschuldensbeitrag der klagenden Mandantin geäußert hat. Schließlich hatte diese die Ursache durch die fehlerhafte Erstellung der Steuererklärung erst gesetzt. Vor diesem Hintergrund wäre der Anspruch um die Mitverschuldensquote zu kürzen gewesen.

Dieser Fall zeigt erneut anschaulich, dass die Hinweis- und Warnpflicht auf außerhalb des Mandats liegende Gefahren ernst genommen werden muss. Die Rechtsprechung verlangt von den Berufsträgern ein umsichtiges Handeln. Die Verletzung der Hinweispflicht bei kleinen und scheinbar risikolosen Mandaten oder bei als Gefälligkeit (miss-)verstandenen Auskünften kann zu gewichtigen Haftungsansprüchen führen. Dies sollte der Berater in seiner Herangehensweise berücksichtigen, wenn er derartige Aufträge annimmt und abarbeitet.



**Die Steuerberaterin habe auch in dem Mandat, das auf die bloße Übermittlung der Steuererklärung beschränkt ist, das ihr überlassene Datenmaterial nicht einfach übernehmen dürfen, sondern sei verpflichtet, den relevanten Sachverhalt aufzuklären und daraus ggf. veranlasste steuerrechtliche Hinweise zu geben.**

«

# Auswirkungen des **Verstoßprinzips** im Schadensfall

Im Bereich der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater in Deutschland findet das sogenannte Verstoßprinzip Anwendung. Zu welchem Zeitpunkt der versicherungsrechtliche Verstoß, d. h. die behauptete Pflichtverletzung eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers oder Steuerberaters erfolgt ist, kann weitreichende Auswirkungen im Schadensfall haben. Der folgende Beitrag nimmt zu den bereits in der letzten Ausgabe unseres Kundenmagazins im Artikel „Versicherungsschutz ein Leben lang“ (VSW aktuell, Ausgabe 1/2018, Seite 4 f.) erwähnten Fallgruppen zur Bestimmung des Verstoßzeitpunkts beispielhaft Stellung.

## Verstoß

Fehler bei Erstellung  
der Steuererklärung:  
Entscheidender Ver-  
stoß durch aktives  
Tun am Tag X im  
Jahr 2016

# 2016

## Vorversicherer

Wie in unserem Beitrag „Versicherungsschutz ein Leben lang“ in der letzten Ausgabe unseres Kundenmagazins erwähnt, wird der Versicherungsfall gemäß § 5 Abs. 1 AVB WSR definiert als „Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. Der Verstoßzeitpunkt ist damit zunächst zur Bestimmung des für den Schadensfall einschlägigen Versicherungsvertrags entscheidend und so u. a. bei einem Wechsel des Versicherers sowie für die Ermittlung der für die Regulierung zur Verfügung stehenden Versicherungssumme bedeutend. Letzteres ist vor allem bei Schadenskonstellationen von Relevanz, die über Jahre oder gar Jahrzehnte hinweg unentdeckt bleiben. Ferner ist das Verstoßdatum zur Bestimmung der Anzahl der möglichen Verstöße im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit relevant.

#### Zeitliche Zuständigkeit des Versicherers

Bei einem Versicherungswechsel ist im Schadensfall zunächst zu prüfen, welcher Versicherungsvertrag für den Schadensfall anzuwenden ist und damit auch welcher Versicherer zeitlich für die Schadensbearbeitung und die Regulierung eines Schadens zuständig ist.

**Exaktes Verstoßdatum:** Ein exaktes Verstoßdatum lässt sich bestimmen, soweit sich ein Verstoß auf einen konkreten Termin festlegen lässt (z. B. Fristversäumnis). In diesen Fällen, ist es kein Problem zu ermitteln, welcher Versicherer zeitlich zuständig ist. Eintrittspflichtig ist derjenige Versicherer, bei dem zum maßgeblichen Verstoßzeitpunkt die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung unterhalten wurde, auch wenn der Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt der Schadenentdeckung dort bereits beendet und das Berufsrisiko bei einem anderen Versicherer eingedeckt wurde. Der Vorversicherer bleibt in diesem Fall zweifelsfrei zuständig und zwar zeitlich unbegrenzt.

**Dauerverstoß:** Handelt es sich hingegen um einen Dauerverstoß, ist die zeitliche Zuordnung eines Schadensfalles oft streitig. Dabei handelt es sich z. B. um konkrete Verstöße, die sich jedoch mehrfach, z. B. in den Steuererklärungen mehrerer Jahre nacheinander, wiederholen. In diesen Fällen ist folgende Grundregel zu beachten:

► **Aktives Tun:** Ein durch aktives Tun verursachter Schaden geht einem späteren Unterlassen grundsätzlich vor.

**Fall:** Ein Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Steuerberater erstellt im Jahr 2016 die Einkommensteuererklärung und prüft den Steuerbescheid im Jahr 2017. Zum 01.01.2017 erfolgte ein Versichererwechsel. Wenn der Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Steuerberater bei Erstellung der Steuererklärung einen Rechtsanwendungsfehler begangen hat, dürfte der Vorversicherer zuständig sein. Die nachgelagerte Prüfung des Steuerbescheids erfolgt in aller Regel anhand der vorher erstellten Steuererklärung und dürfte lediglich als ein Annex zur Erstellung der Steuererklärung anzusehen sein. Der Berater prüft daher lediglich die zuvor mittels DATEV o. Ä. gefertigte Steuerberechnung anhand des Bescheides. Der Fehler durch das aktive Tun bei der Erstellung der Steuererklärung geht dem nachgelagerten Unterlassen bei der Prüfung des Steuerbescheids vor.

- ▶ **Unterlassen:** Anders könnte es hingegen sein, wenn der Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Steuerberater durch ein Unterlassen einen Schaden verursacht hat (z. B. unterlassene oder nur oberflächliche Prüfung des nach einer Betriebsprüfung geänderten Einkommensteuerbescheides, in dem die im BP-Bericht festgestellten Änderungen fehlerhaft umgesetzt wurden). Liegt der Schwerpunkt der Schadenverursachung in einem Unterlassen, gilt als Verstoßdatum derjenige Zeitpunkt, in welchem der Schaden noch hätte abgewendet werden können – § 2 Abs. 3 AVB WSR (z. B. durch einen Einspruch oder Änderungsantrag nach § 164 Abs. 2 AO). Den typischen Fall eines Unterlassens stellt ein unterbliebener Hinweis oder die unterbliebene Antragstellung einer Steuervergünstigung dar.
- ▶ **Aufklärungspflicht:** Streitig ist häufig der Fall, in welchem dem Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater der Vorwurf gemacht wird, den Sachverhalt nicht hinreichend genug aufgeklärt zu haben (sei es bei einer Steuerdeklaration oder einer Gestaltungsberatung) oder auch im Falle einer sog. ungefragten Hinweispflicht. Hier kann es durchaus fraglich sein, wann sich die Hinweise so verdichtet haben, dass der Berufsträger auch ungefragt oder ohne dass der Mandant die Unterlagen dem Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Steuerberate vollständig überlassen hat, einen Hinweis erteilen oder eine Rückfrage stellen muss. Beispielhaft sei hier die jährlich wiederholte Erstellung von Steuererklärungen erwähnt oder eine längere Beratung z. B. über die steuerlich optimale Planung der Unternehmensnachfolge.
- ▶ **Lohn- und Gehaltsbuchhaltung:** Nicht so eindeutig ist z. B. die Anzahl der Verstöße bei einem über Jahre hinweg fortgeschriebenen fehlerhaften Ansatz des Krankenversicherungszusatzbeitrages, da diese Fälle aus der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung noch nicht obergerichtlich entschieden sind. Der Berater wird bei der Fertigung der Lohnbuchhaltung die einmal hinterlegten Daten nicht jeden Monat erneut kritisch prüfen müssen. Hier wird man vielmehr davon ausgehen müssen, dass eine jährliche Prüfung ausreichend sein dürfte. Auf jeden Fall darf sich jedoch der Berater bei Übernahme eines Mandates nicht auf Angaben des Vorberaters verlassen. Er muss vielleicht nicht sofort, aber spätestens je nach Sachverhalt in angemessener Zeit eine Überprüfung vornehmen. Es ist üblich, bei der Schadenregulierung auf die vom jeweiligen Vorberater und Folgeberater gefertigte monatliche Gehaltsabrechnung quotal abzustellen.

**Eigenanteil:** Spiegelbildlich gilt das oben zur Anzahl der Verstöße Gesagte auch bei der Berechnung des vom Versicherungsnehmer zu tragenden Eigenanteils.

#### Resümee

Wir empfehlen, bei Überlegungen zu einem möglichen Versichererwechsel auch den Umstand im Blick zu haben, dass im Schadensfall zunächst die Zuständigkeit des Versicherers bestimmt werden muss und oft nicht der aktuelle Versicherer für die Bearbeitung zuständig ist, sondern noch der Vorversicherer.

Zur eigenen Absicherung sollten Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater für eine ausreichende Versicherungssumme sorgen. Dies ist z. B. im Hinblick auf die zunehmende Anzahl von Mandanten bedeutend, die eine Betriebsübergabe an die nächste Generation planen und für andere Sachverhalte, die mit der Gefahr einer unentdeckten Aufdeckung stiller Reserven verbunden sind. Aber auch bei einer erbschafts- oder schenkungssteuerlichen Beratung ist bei einigen Mandaten schnell die Mindestversicherungssumme überschritten. Maßgeblich ist stets, wie zu Anfang ergänzend angeführt, die zum maßgeblichen Verstoßzeitpunkt vereinbarte Versicherungssumme.

#### Anzahl der Verstöße

Die Anzahl der Verstöße, und damit der Versicherungsfälle, ist hinsichtlich der vom Versicherer zur Verfügung zu stellenden Versicherungssummen und des vom Versicherungsnehmer zu tragenden Eigenanteils von Bedeutung.

- ▶ **Einkommensteuererklärung:** Der BGH (Urteil vom 15.05.1991, IV ZR 85/90, VersR 91, 873) geht hinsichtlich der Anzahl der möglichen Verstöße bei einer fehlerhaften Erstellung der Einkommensteuererklärung für jedes Jahr von einem eigenen Verstoß aus. Der Berater hat bei jeder jährlich neu zu erstellenden Einkommensteuererklärung den Sachverhalt erneut aufzuklären und steuerrechtlich zutreffend zu bewerten. Dies lässt sich einerseits aus dem Gesichtspunkt der jährlichen Auftragserteilung und andererseits aus dem Aspekt der Abschnittsbesteuerung ableiten.

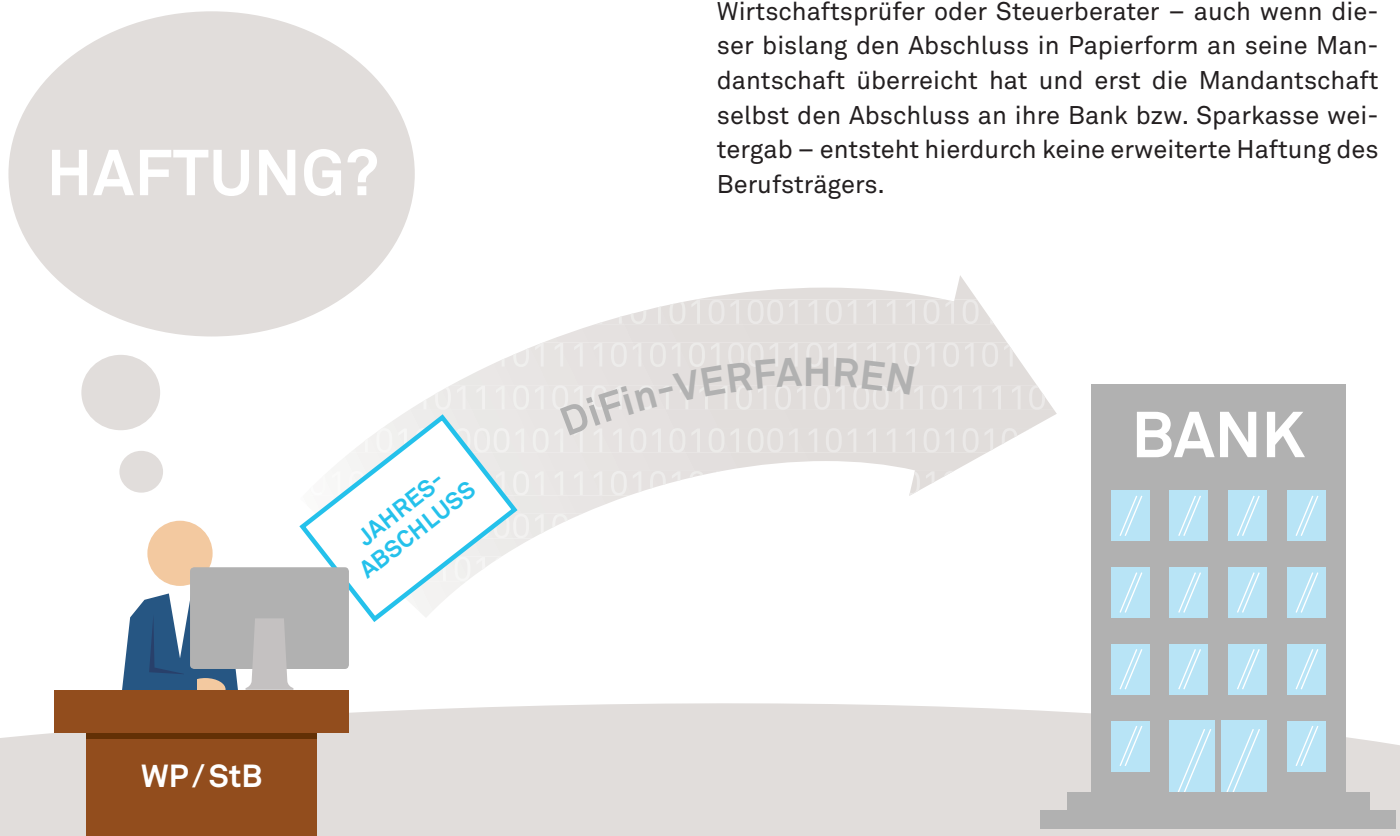
# Digitalisierter Finanzbericht – Haftung und Versicherungsschutz

Seit April 2018 besteht für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater die Möglichkeit, Jahresabschlüsse einschließlich der Einnahmenüberschussrechnungen statt in Papierform als Digitalen Finanzbericht (DiFin), also in elektronischer Form im standardisierten Übermittlungsverfahren, an Banken und Sparkassen zu übermitteln. Der Beitrag nimmt Stellung zum Risiko der Dritthaftung des Berufsträgers aufgrund dieser digitalen Übermittlung.

Zur Teilnahme an dem DiFin-Verfahren bedarf es lediglich einer einseitigen Erklärungen des Mandanten gegenüber seinem Kreditinstitut (Teilnahme- und Verbindlichkeitserklärung, kurz: TVE) dahingehend, dass der digital übermittelte Jahresabschluss verbindlich ist sowie der erforderlichen Software beim einreichenden Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Dieser sollte zu seiner eigenen Absicherung die elektronische Abschlussdatenübermittlung entweder in dem zugrundeliegenden Beratungsvertrag oder in einer gesonderten Vereinbarung regeln.

Eine Liste der am DiFin-Verfahren teilnehmenden Banken oder Sparkassen sowie der IT-Dienstleister finden Sie mit weiteren Hinweisen zum Verfahren unter [www.digitaler-finanzbericht.de](http://www.digitaler-finanzbericht.de).

Durch die Teilnahme des versicherten Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters am DiFin-Verfahren findet keine Veränderung der haftungsrechtlichen Situation gegenüber der Einreichung des Abschlusses in Papierform statt. Selbst bei unmittelbarer Einreichung des Digitalen Finanzberichts bei der Bank oder Sparkasse durch den Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater – auch wenn dieser bislang den Abschluss in Papierform an seine Mandantschaft überreicht hat und erst die Mandantschaft selbst den Abschluss an ihre Bank bzw. Sparkasse weitergab – entsteht hierdurch keine erweiterte Haftung des Berufsträgers.



Das gilt sogar dann, wenn dieser weiß, dass die Bank den Abschluss zu ihren Zwecken verwenden wird. Eine unmittelbare Vertragsbeziehung zwischen der Bank und dem einreichenden Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater entsteht nicht allein durch die elektronische Übermittlung.

Der das DiFin-Verfahren verwendende Berufsträger haftet dem Kreditinstitut für Beratungsfehler somit weiterhin unverändert lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen der Dritthaftung. Maßgeblich ist hier, ob eine Einbeziehung des Kreditinstituts in den Schutzbereich des Vertrages zwischen dem Berufsträger und dessen Mandanten stattgefunden hat.

Bei der digitalen Übersendung sollten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater daher mindestens die gleiche Sorgfalt beachten, wie bei der Übersendung eines Jahresabschlusses in Papierform. Die Haftungsfreistellungserklärung entbindet nicht von einer Dritthaftung, die auch bei einer Übersendung in Papierform entstanden wäre. An diese werden jedoch strenge Anforderung gestellt (Thoma, WPK Magazin 1/2014, 44 zu dem Urteil des KG Berlin vom 26.9.2013, 2 U 81/11). Zur Dritthaftung nach einer Zugänglichmachung des Jahresabschlusses an eine Bank verweisen wir auf das erfreuliche Urteil des OLG Düsseldorf vom 20.1.2015 (I-23 U 100/09, Juris).

Allein aber durch Fehler bei der Anwendung des digitalen Finanzberichtsverfahrens entsteht eine Dritthaftung jedoch gerade nicht. In der Haftungsklarstellungserklärung

sämtlicher an DiFin-Verfahren beteiligter Banken bzw. Sparkassen wird ausdrücklich festgehalten, dass die Kreditinstitute allein durch das DiFin-Verfahren nicht in den Schutzbereich des Vertrages zwischen Berufsträger und Kreditnehmer/berichtendem Unternehmen einbezogen werden.

Die Haftungsklarstellungserklärung ist einsehbar unter: [www.digitaler-finanzbericht.de/files/Digitaler-Finanzbericht\\_Haftungsklarstellung.pdf](http://www.digitaler-finanzbericht.de/files/Digitaler-Finanzbericht_Haftungsklarstellung.pdf)

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine Dritthaftung des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters gegenüber dem Kreditinstitut bei der elektronischen Übermittlung (DiFin) nur dann gegeben ist, wenn auch bei einer Übermittlung in Papierform eine Haftung zu bejahen wäre. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater erweitern somit ihre Haftung allein durch die Teilnahme am DiFin-Verfahren nicht.

Für den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes bedeutet dies, dass eine Änderung bzw. Ausweitung des Versicherungsvertrages aufgrund der bloßen Teilnahme an DiFin-Verfahren nicht angezeigt ist. Wird ein Versicherungsnehmer von einer Bank oder Sparkasse im Wege der Dritthaftung in Anspruch genommen, so wird seitens der VSW Versicherungsschutz gewährt, der sich in der Regel mangels Anspruch auf den Abwehrschutz beschränken kann.



---

**Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine Dritthaftung des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters gegenüber dem Kreditinstitut bei der elektronischen Übermittlung (DiFin) nur dann gegeben ist, wenn auch bei einer Übermittlung in Papierform eine Haftung zu bejahen wäre. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater erweitern somit ihre Haftung allein durch die Teilnahme am DiFin-Verfahren nicht.**

«

---

# Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung

Der Beitrag erläutert die Höhe des für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater erforderlichen Versicherungsschutzes in vereinfachten Beispielen. Dabei ist die Versicherungssumme von der Jahreshöchstleistung zu unterscheiden und aufgrund der unterschiedlichen Regelungen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater getrennt zu betrachten.

Die Versicherungssumme ist bekanntermaßen der Betrag, der pro Versicherungsfall höchstens zur Verfügung steht. Bei der Jahreshöchstleistung handelt es sich um den Betrag, der in der Gesamtsumme für alle Versicherungsfälle eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters im Versicherungsjahr zur Verfügung steht.

In den Beispielen handelt es sich um einen Wirtschaftsprüfer und einen Steuerberater, der jeweils in Einzelpraxis tätig ist.

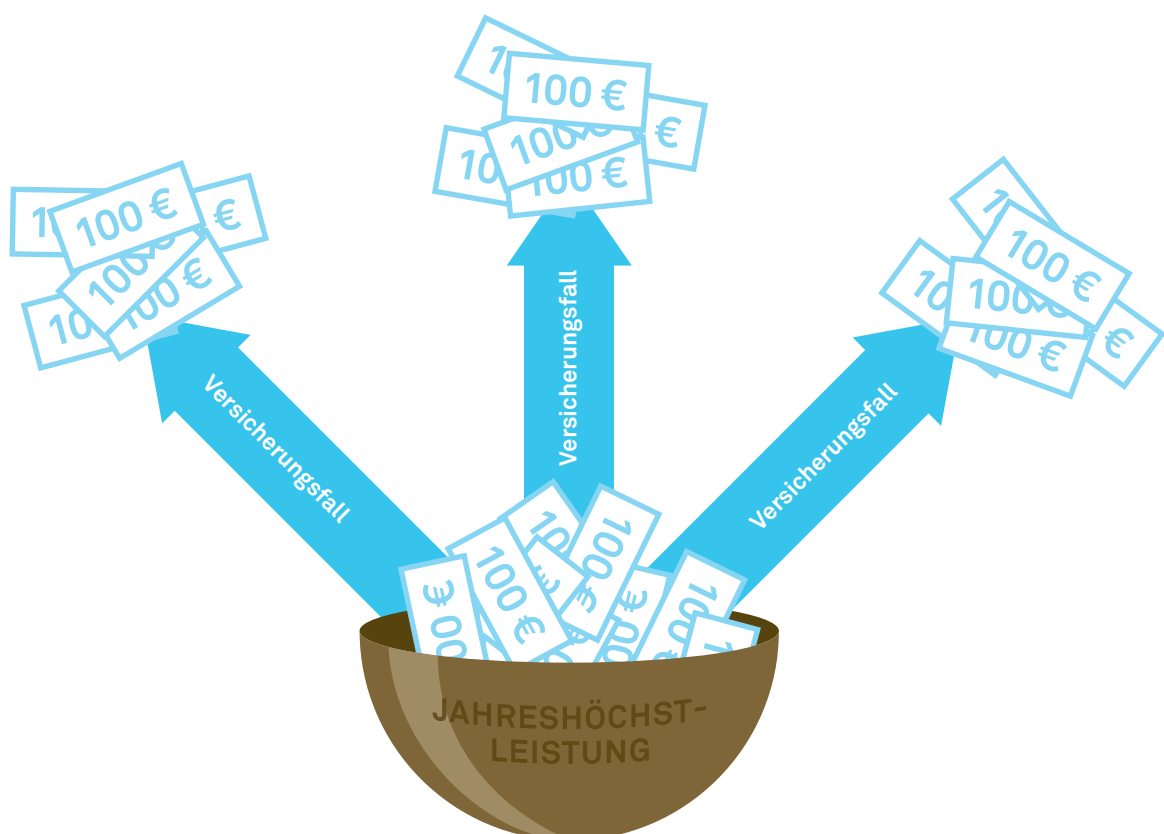
## Steuerberater

Der Steuerberater benötigt nach § 67 Abs. 1 StBerG, § 52 Abs. 1, 3 DVStB eine Versicherungssumme von mindestens 250.000 € je Versicherungsfall. Wird eine Jahres-

höchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden vereinbart, muss diese mindestens 1.000.000 € betragen.

Es stünden somit für jeden Versicherungsfall eines Jahres 250.000 € zur Verfügung (Versicherungssumme), bis 1.000.000 € im Versicherungsjahr (Jahreshöchstleistung) aufgebraucht sind. Dementsprechend könnten bei Vorliegen der Voraussetzungen Schadenersatz für z. B. vier Fälle à 250.000 €, fünf Fälle à 200.000 € oder zehn Fälle à 100.000 € geleistet werden.

Möchte der Steuerberater durch vorformulierte Haftungsbeschränkungen die mögliche Höhe des gegen ihn geltend gemachten Anspruchs auf Schadensersatz beschränken,





**Die Versicherungssumme ist bekanntermaßen der Betrag, der pro Versicherungsfall höchstens zur Verfügung steht. Bei der Jahreshöchstleistung handelt es sich um den Betrag, der in der Gesamtsumme für alle Versicherungsfälle eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters im Versicherungsjahr zur Verfügung steht.**

«

so kann er nach § 67a Abs.1 Nr. 2 StBerG eine Haftungsbegrenzung auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, also auf 1.000.000€, vereinbaren.

Durch den im Gesetz wiedergegebenen Zusatz „...wenn insoweit Versicherungsschutz besteht“ wird klargestellt, dass eine vorformulierte Haftungsbegrenzung nur dann wirksam ist, wenn Versicherungsschutz in der geforderten Höhe besteht – wenn also eine Versicherungssumme von 1.000.000 € vereinbart wurde.

### Wirtschaftsprüfer

Für den Wirtschaftsprüfer fordert das Gesetz eine höhere Versicherungssumme je Versicherungsfall. Nach § 54 Abs. 4 Satz 1 WPO, § 323 Abs. 2 Satz 1 HGB muss diese 1.000.000 € betragen.

Da anders als im Steuerberatergesetz für Wirtschaftsprüfer keine Möglichkeit der Vereinbarung einer Jahreshöchstleistung genannt wird, muss die Versicherungssumme in Höhe von 1.000.000 € in beliebig vielen Fällen vom Versicherer zur Verfügung gestellt werden. Der Ver-

sicherer nennt das eine „unmaximierte Deckung“. Somit sind Wirtschaftsprüfer über ihre Berufshaftpflichtversicherung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Leistung von Schadenersatz unabhängig von der Anzahl der Versicherungsfälle bis zu einer Höhe von 1.000.000 € je Versicherungsfall versichert.

Möchte der Wirtschaftsprüfer für seine Haftung gegenüber den Mandanten durch vorformulierte Haftungsbegrenzungen eine Obergrenze festlegen, kann dies nach § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme erfolgen. Dementsprechend kann der Wirtschaftsprüfer seine Haftung auf 4.000.000 € begrenzen. Wie beim Steuerberater ist auch hier die Haftungsbegrenzung nur wirksam, wenn Versicherungsschutz in dieser Höhe besteht.

Wir empfehlen Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern, dieses Thema zum eigenen Schutz nicht zu vernachlässigen. Gerne stehen wir Ihnen für eine Beratung zur Verfügung oder unterbreiten Ihnen ein Angebot zur Optimierung Ihrer Versicherungssumme bzw. Jahreshöchstleistung.

## Impressum

### Herausgeber

VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer  
Dotzheimer Straße 23, 65185 Wiesbaden, GERMANY

Tel.: +49 611 39606-0  
Fax: +49 611 39606-67  
E-Mail-Adresse: info@v-s-w.de  
Web: v-s-w.de

vertreten durch den Leiter der VSW,  
Dr. Alexander Schröder, Rechtsanwalt

### Redaktion

VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Anschrift wie oben,  
E-Mail-Adresse: redaktion@v-s-w.de  
Dr. Alexander Schröder, Rechtsanwalt, verantwortlich für den Inhalt; Josef Pritzen, Rechtsanwalt; Peter Dreyer, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt); Christoph Richter, Rechtsanwalt

### Fachautoren dieser Ausgabe

Hinweispflicht außerhalb des vereinbarten Auftrags: Michael Thoma, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt); Auswirkungen des Verstoßprinzips im Schadensfall: Johannes Heinrich Schleihauf, Justiziar; Digitalisierter Finanzbericht: Anna Bichel, Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin); Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung: Moritz Blauth, Dipl.-Jurist

### Beteiligte der Versicherergemeinschaft

Allianz Versicherungs-AG (führender Versicherer): 42%; AXA Versicherung AG: 34%; ERGO Versicherung AG: 24%

### Mit der Führung der Geschäfte beauftragt

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Königinstraße 28, 80802 München, GERMANY; Registergericht: Amtsgericht München HRB 75727;  
Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Dr. Klaus-Peter Röhler; Vorstand: Joachim Müller, Vorsitzender; Ana-Cristina Grohnert;

Jochen Haug, Dr. Jörg Hipp, Burkhard Keese, Dr. Dirk Vogler, Frank Sommerfeld, Dr. Rolf Wiswesser

### Aufsichtsbehörde der beteiligten

**Versicherer**  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bonn

### Bezug

Ausschließlich kostenfrei für die Kunden und Geschäftspartner der VSW

### Design/Satz

Fuenfwerken Design AG, Wilhelmstraße 30, 65183 Wiesbaden

### Druck

Druckerei Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden

### Bildrechte

Cameravit, iStockphoto LP (Titel); Westend61, Getty Images (Two businessmen having a meeting in office); Monika Werneke, Fotostudio Werneke (Editorial); Fuenfwerken Design AG (Illustrationen)

### Nutzung

Wir haben sämtliche Beiträge sorgfältig erarbeitet und geprüft. Für den Inhalt wird jedoch keine Gewähr übernommen. Die Beiträge können unsere Beratung für Ihren Einzelfall nicht ersetzen. Zur Genehmigung der Nutzung eines Beitrags gemäß des Urheberrechts können Sie sich gern an uns wenden.